

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund unserer nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL). Geschäftsbedingungen des Kunden, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen. Diese AVL gelten, wenn sie von uns in einem Vertrag, in einem Angebot oder in einer Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Für Reparaturen, Einzelteile und Inbetriebnahme von Erzeugnissen von uns gelten die AVL ebenfalls, auch wenn wir im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug nehmen.

Diese AVL gelten ergänzend zu den schriftlichen individualvertraglichen Vereinbarungen. Die individualvertraglichen Vereinbarungen gehen diesen AVL vor, soweit sie schriftlich abgeschlossen bzw. bestätigt worden sind.

2. Auftragsannahme, Leistungsangaben

2.1 Unsere Angebote gelten nur innerhalb der in der Offerte angegebenen Angebotsfrist. Aufträge des Kunden gelten erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und in deren Umfang als angenommen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist. Die Annahme eines Auftrages erfolgt nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen.

2.2 Leistungsangaben für unsere Maschinen sind für uns nur verbindlich, soweit sie sich aus einem gültigen Prospekt ergeben oder von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Beschriebe und Beschaffenheit in technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Die konstruktiven Änderungen, die wir auf Grund technischen Fortschritts oder nach unserem Ermessen für zweckmässig halten, bleiben vorbehalten. Soweit solche Änderungen vorgenommen werden, sind wir berechtigt, die sich eventuell hieraus ergebenden Preissteigerungen geltend zu machen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

3.1 Unsere Verkaufspreise verstehen sich ab Werk, netto, in Schweizer Franken, ausschliesslich Verpackungs-, Versand-, und Versicherungskosten und ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie namentlich Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insb. allfällig gesetzlicher geschuldeter Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis uns zurückzuerstatten, falls wir hierfür leistungspflichtig geworden sind.

Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Kostenfaktoren (bspw. Lohnansätze oder Materialpreise) ändern. Vereinbaren wir mit dem Kunden Preise in anderer Währung als Schweizer Franken, sind wir berechtigt, die Preise bis zur Rechnungsstellung hinsichtlich allfälliger Kursschwankungen zu berichtigen.

3.2 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, sind für Maschinen oder komplette Baueinheiten 1/3 des Kaufpreises bei Bestellung netto und 2/3 des Kaufpreises 10 Tage nach Auslieferung netto zu zahlen. Rechnungen für Ersatzteile, Reparaturen und Montagen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.3 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil von ARBURG dem offenen Betrag entsprechende Schweizer Franken zu unserer freien Verfügung gestellt worden sind. Die Hereingabe von Wechseln oder Schecks bedarf unserer Zustimmung und erfolgt nur erfüllungshalber. Ist Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Kunde Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen.

3.4 Ist der Kunde mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder müssen wir auf Grund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, sind wir ohne Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Vertragserfüllung sofort auszusetzen, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, vom Kunden ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Kunden begebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, ein Insolvenz-, Konkurs- oder Nachlassverfahren über den Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt und mangels ausreichendem Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten dieses Verfahrens nicht eröffnet worden ist.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder ohne Rücktritt die Herausgabe der Ware auf Kosten des Kunden zu verlangen.

In jedem Fall hat der Kunde ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 % zu entrichten, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, nicht bestritten oder ausdrücklich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.

4. Lieferfristen und -termine, Leistungsverzug, Teillieferung

4.1 Um die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Fristen und Termine sind wir nach besten Kräften bemüht. Unsere Angaben sind jedoch unverbindlich. Halten wir einen schriftlich bestätigten Liefertermin nicht ein, tritt Verzug erst nach Ablauf der vom Kunden schriftlich eingeräumten angemessenen Nachfrist ein.

4.2 Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wir haften nicht für Verzugsfolgen, soweit diese auf Grund leichter Fahrlässigkeit von uns verschuldet wurden.

4.3 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

4.4 Vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine verlängern sich, auch innerhalb des Verzugs, bei Eintritt höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorismus, hoheitlicher Eingriffe,

Arbeitskämpfen oder ähnlichen Fällen, die außerhalb unserer Einflusssphäre liegen und nach Vertragsabschluss durch uns unverschuldet eintreten, um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferern, Frachtführern oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

5. Versand, Transport und Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Der Versand unserer Erzeugnisse erfolgt stets ab Werk (EXW gemäss INCOTERMS 2000), sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Der Transport (einschliesslich etwaiger Rücksendungen) geschieht grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.3 Der Versand sowie die etwaige Verzollung wird durch uns nach bestem Ermessen ausgeführt, aber ohne dass wir verpflichtet sind, für die günstigste Verfrachtung zu sorgen. Widerspricht der Kunde nicht im Einzelfall, verzollen und versichern wir die Sendung auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

5.4 Bei Verwendung von Einwegverpackungen ist die Rücknahme ausgeschlossen. Kartons und Styroporverpackungen gelten in jedem Fall als Einwegverpackung.

6. Eigentumsvorbehaltssicherung

6.1 Unsere Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von ARBURG.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von uns erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern (insb. Eigentumsvorbehaltsregister) vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Wechselt der Kunde seinen Sitz und muss deshalb der Eigentumsvorbehalt in einem anderen Register eingetragen werden, so ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich über den Sitzwechsel zu informieren und zur Neueintragung in das Register Hand zu bieten sowie die diesbezüglichen Kosten zu übernehmen.

Der Kunde wird die gelieferten Erzeugnisse auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten, pfleglich behandeln und zugunsten von ARBURG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken ausreichend zum Neuwert versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab, und in Höhe der Kaufpreisforderung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse.

6.3 Der Kunde wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von uns weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Kunde darf unser Eigentum weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Die Weiterveräußerung oder Vermietung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Erzeugnisse ist grundsätzlich untersagt. Wir behalten uns jedoch vor, eine Weiterveräußerung resp. Vermietung zu gestatten, wenn uns der Kunde seinen Käufer vor Abschluss des Vertrages und Übergabe der Maschine benennt und seine Kaufpreisforderung resp. Mietzinsforderungen in Höhe unserer gesamten Restforderung

aus Kontokorrent an uns abtritt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Voraussetzung für unsere Zustimmung zum Weiterverkauf resp. zur Vermietung ist jedoch, dass auch der Vertragspartner unseres Kunden die Abtretungserklärung mit unterzeichnet und hierbei erklärt, dass er von der Abtretung Kenntnis hat und mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns bezahlen kann. Die Weiterveräußerung oder Vermietung ist in jedem Fall untersagt, wenn der Kunde den aus der Weiterveräußerung oder Vermietung entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner wirksam im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

6.4 Solange eine Forderung unsererseits besteht, sind wir berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Wir sind ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle zu besichtigen.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist bei Neumaschinen beträgt 24 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

7.2 Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf Konstruktions-, Herstellungs- und Materialfehler unter Ausschluss der Gewährleistung für Verschleissteile wie Heizbänder, Sicherungen, Dichtungen, Filter, alle Teile der Plastifizierung und andere besonders verschleissbetroffene Teile.

7.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten oder zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierzu hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nachbesserung und Ersatzlieferung erfolgen ausschliesslich an Werktagen.

7.4 Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhaften Erzeugnisse zurückzugeben. Die Minderung des Kaufpreises oder die Wandlung und der Rücktritt vom Vertrag sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

7.5 Offene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Massgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Bei verspäteter Rüge, ungeachtet ob es sich dabei um offene oder verdeckte Mängel handelt, sind Gewährleistungsansprüche gleich aus welchem Grunde ausgeschlossen.

7.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel vorbehaltlich Bagatellfälle ausschliesslich durch uns beheben zu lassen. Unterlässt er dies und behebt während der Gewährleistung auftretende Mängel selbst oder durch Dritte, erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche. Die dem Kunden durch derartige Nachbesserungsversuche entstehenden Kosten hat dieser selbst zu tragen.

7.7 Für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie für reparaturbedingt ausgetauschte Ersatzteile wird im Zeitpunkt der Erbringung eine eigenständige neue Gewährleistungs- und Verjährungsfrist in Lauf gesetzt. Dies gilt nicht für Verschleissteile.

7.8 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die wir nicht zu vertreten haben. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr für Schäden,

die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Fehlerhafte Aufstellung bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, Missachtung der Vorgaben in der Bedienungsanleitung, wenn nicht ausschliesslich Originalteile verwendet werden, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

7.9 Mehrkosten der Gewährleistung, die dadurch entstehen, dass der inländische Auftraggeber unsere Erzeugnisse in das Ausland verbringt sind von ihm zu tragen. Gleiches gilt, wenn ein ausländischer Auftraggeber unsere Erzeugnisse in ein Land verbringt, für das diese Erzeugnisse nicht zur Lieferung von uns bestätigt worden sind.

7.10 Unsere Erzeugnisse entsprechen den bei der Auslieferung allgemeingültigen Sicherheitsvorschriften. Änderungen von Sicherheitsvorschriften und daraus resultierende Kosten für eventuelle diesbezügliche Nachrüstungen während der Lebensdauer der Maschine sind vom Kunden zu tragen und liegen in dessen Verantwortung. Der Kunde verpflichtet sich, bei einem Export der von ihm erworbenen Erzeugnisse von ARBURG von sich aus diese Erzeugnisse den Sicherheitsanforderungen im Land der Inbetriebnahme anzupassen und die Abnehmer unverzüglich auf die relevanten Sicherheitsanforderungen hinzuweisen.

Zudem verpflichtet sich der Kunde, während der Betriebsdauer unserer Erzeugnisse die Benutzer auf Änderungen der Betriebsanleitung, der Sicherheitsbestimmungen und die Möglichkeiten aufmerksam zu machen, die Maschine mit geänderten Sicherheitsvorkehrungen auszurüsten. Für den Fall, dass die Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen ursächlich werden sollte für einen etwaigen Schadensersatzanspruch Dritter, verpflichtet sich der Kunde, uns von solchen Ansprüchen und daraus resultierenden Kosten freizustellen, sowie uns durch eine solche Verletzung entstandene Kosten und Schäden unverzüglich zu erstatten.

8. Haftung, Beweislast

8.1 Wir haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Schäden in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Weiter ist jede Haftung auf Ersatz von mittelbaren, indirekten Schäden oder Mangelfolgeschäden im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausgeschlossen. Insbesondere haften wir gegenüber unseren Kunden oder Dritten nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, Datenverlust, System- und Betriebsunterbruch. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Hilfspersonen.

8.3 Für Einrichtungen, wie Aufstiegshilfen zur manuellen Materialbeschickung sowie Hilfseinrichtungen jeglicher Art zum Rüsten, Warten, Reparieren oder Betreiben der Maschine, die nicht Bestandteil der Lieferung sind, ist jegliche Haftung von uns anlässlich der Nutzung und/oder Nichtbenutzung der o.g. Einrichtungen und der daraus resultierenden Folgen auf Seiten des Anwenders grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Sie ist Geschäftsgrundlage. Unbeschadet der Regelungen in Ziff. 3.4. der vorliegenden AVL steht es uns zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenz-, Konkurs- oder Nach-

lassverfahren beantragt wurde. Wenn bei einer Bonitätsprüfung Erkenntnisse gewonnen werden, die eine ordnungsgemässe Bezahlung in Frage stellen, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten.

Der Nachweis solcher Umstände gilt durch eine uns vorliegende Auskunft einer Behörde (bspw. Betriebsamt, Gericht, öffentliche Verwaltung), einer Bank, auf Grund öffentlich zugänglicher Informationen oder Datenbanken diesbezüglich spezialisierter Anbieter als erbracht. Zum Beweis dafür reicht im Streitfall die Vorlage bei einem von uns zu benennenden Notar aus, der die Informationsquelle nicht nennen muss.

9.2 Wird eine bestellte Maschine aus irgendwelchen Gründen nicht abgenommen bzw. treten wir aus den uns gegebenen Möglichkeiten vom Vertrag zurück, ist der Kunde verpflichtet, als Schadensersatz pauschal 15 % des Auftragswertes zu zahlen, wobei uns vorbehalten bleibt, höheren Schaden gegen Nachweis ebenfalls zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

10. Datenspeicherung

Wir setzen den Kunden davon in Kenntnis, dass personenbezogene Daten – soweit geschäftsnotwendig und im gesetzlichen Rahmen zulässig – von uns computergestützt gespeichert und verarbeitet werden.

11. Geheimhaltung

Der Kunde und ARBURG sind verpflichtet, die jeweils von der anderen Partei mündlich, schriftlich oder elektronisch übermittelten Daten, Know-how, Vorgänge, Unterlagen sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, einschliesslich des Inhalts des Vertragsverhältnisses zwischen ARBURG und dem Kunden, streng vertraulich zu behandeln. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen gelten, unabhängig, ob sie als geheim oder vertraulich bezeichnet werden, als geheim. Der Kunde und ARBURG werden alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vorgenannten Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die in dieser Bestimmung genannten Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

12. Erfüllungsort, Vertragsanpassungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von ARBURG AG Erfüllungsort.

12.2 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

12.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckverfahrens, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von ARBURG AG zuständig. ARBURG AG ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ARBURG AG kommt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht zur Anwendung.

12.5 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG; "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.